

BSc »Evidenzbasierte Pflege«

FAQ – Fragen, Antworten, Quellen

Diese Sammlung von Fragen, Antworten und Quellen dient vor allem der Orientierung und kann nicht die Prüfung konkreter Einzelfälle ersetzen.

Der Studiengang ist ausbildungsintegriert. Muss ich mich um einen Ausbildungsvertrag beim Universitätsklinikum (UKH) kümmern oder reicht es, mich um den Studienplatz zu bewerben?

Die Bewerbung um einen Studienplatz ist ausreichend. Vom Status her sind Sie Student bzw. Studentin, die Praxisanteile Ihres Studiums absolvieren Sie im Universitätsklinikum Halle. Sie erwerben bei erfolgreichem Bestehen den Berufsabschluss »Gesundheits- und Krankenpfleger/in«, absolvieren aber keine Ausbildung im herkömmlichen Sinne und haben daher auch keinen Ausbildungsvertrag.

Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt? Wo in etwa liegt der Numerus clausus (NC)?

Es werden 48 Studienplätze vergeben. Da die zu erwartende Bewerberzahl höher ist als die Anzahl der Studienplätze unterliegt der Studiengang einer Zulassungsbeschränkung (»Uni-NC«); Erfahrungswerte für diesen NC liegen noch nicht vor.

Handelt es sich um ein duales Studium in dem Sinne, dass man auch eine Ausbildungsvergütung erhält? Wenn ja, in welcher Höhe? Oder gibt es eine andere Form der finanziellen Zuwendung?

Studierende können im Rahmen der praktischen Ausbildung im Studiengang Evidenzbasierte Pflege beim Universitätsklinikum Halle ein Praktikumsentgelt beantragen (»Stipendium«); da sie den Status von Studierenden haben, kann es keine Ausbildungsvergütung im herkömmlichen Sinne geben.

Die Studienfinanzierung kann zum Beispiel über BAföG oder ein Stipendium erfolgen, wobei die Anträge von den Studierenden zu stellen sind.

Den BAföG-Antrag stellen Sie bitte beim Studentenwerk Halle:

⇒ <http://www.studentenwerk-halle.de/bafog/>

Weitere Informationen zu Stipendien z.B.:

⇒ <http://www.uni-halle.de/deutschland-stipendium/>

⇒ <http://www.stipendienlotse.de/>

Ist eine Bewerbung ohne vorheriges Praktikum aussichtsreich?

Ein Pflegepraktikum vor Studienbeginn wird in Ihrem eigenen Interesse empfohlen, ist aber keine Zulassungsvoraussetzung und verbessert auch nicht Ihre Zulassungschancen.

Fallen Studiengebühren an?

Grundsätzlich nicht. Allerdings fallen Langzeit- oder Zweitstudiengebühren an, sofern Sie deutlich über die Regelstudienzeit hinaus studieren, ein zweites oder weiteres Studium absolvieren oder das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Genauere Informationen über Langzeit- oder Zweitstudiengebühren erhalten Sie hier:

⇒ <http://studgebuehr.verwaltung.uni-halle.de/>

Allerdings ist ein Semesterbeitrag als Pflichtbeitrag zu entrichten:

⇒ <http://immaamt.verwaltung.uni-halle.de/studium/semesterbeitrag/>

Wie steht es um die Anwesenheitspflicht? Muss man zu allen Vorlesungen, Übungen etc. anwesend sein?

Aufgrund der verbindlichen Vorgaben des Krankenpflegegesetzes müssen Sie in den theoretischen und den praktischen Teilen je mindestens 90% anwesend sein.

Studien- und Prüfungsordnung:

⇒ http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/2016/16_04_04.pdf

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege:

⇒ http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krpflg_2004/gesamt.pdf

Die praktische Ausbildung verläuft parallel zum Studium. Wie genau muss ich mir das vorstellen?

Theorie- und Praxisphasen wechseln sich im Studium ab. Grob kann man sagen, dass die Theorieanteile in der Vorlesungszeit und die Praxisanteile vorzugsweise in den vorlesungsfreien Zeiten am Universitätsklinikum Halle eingeplant werden.

Wie sind die Arbeitszeiten? Kann man in etwa eine Wochenarbeitszeit (Praxis+Theorie) angeben? Gibt es Urlaub?

In den Vorlesungszeiten haben Sie zunächst mindestens 20 Semesterwochenstunden (= Schulstunden pro Woche), diese Zeit nimmt in den höheren Semestern zugunsten der Praxiszeiten ab. In den Praxiszeiten werden Sie Vollzeit eingesetzt, das heißt im Schichtdienst inklusive Wochenenddiensten; die Nachtdienste sind auf mindestens 10 und maximal 15 Dienste während des Studiums begrenzt. Als Student bzw. Studentin haben Sie keinen Urlaubsanspruch, allerdings werden die Studienzeiten (Theorie+Praxis) nach Möglichkeit verdichtet, um Ihnen längere Freiräume in der vorlesungsfreien Zeit zu verschaffen.

Ich habe bereits ein Studium abgeschlossen. Könnte mir hieraus etwas angerechnet werden?

Prinzipiell ja, allerdings nach konkreter Einzelfallprüfung. Da dieser primärqualifizierende Studiengang unter zusätzlicher Vermittlung erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten bisher in Deutschland nur an unserer Fakultät angeboten wird, sind pauschale Anrechnungen ausgeschlossen.

Was hat es mit den »heilkundlichen Tätigkeiten« auf sich?

Der Studiengang ist bisher das einzige Modellprojekt in Deutschland nach der sogenannten »Heilkundeübertragungsrichtlinie«. Nach erfolgreichem Studienabschluss können Aufgaben im Bereich chronischer Wunden und Diabetes mellitus Typ 2 übernommen werden, die bisher Ärztinnen und Ärzten vorbehalten sind – Sie erlangen also mehr Kompetenzen in der direkten Patientenversorgung.

Kann ich nebenher arbeiten, um mir das Studium zu finanzieren?

Die für den Berufsabschluss geforderten 2.500 Stunden Praxis füllen den Großteil der vorlesungsfreien Zeiten aus. Die Vorlesungszeit ist nach Möglichkeit verdichtet, um Freiräume für die Studierenden zu schaffen – Sie werden also gut beschäftigt sein, um in der geplanten Zeit Ihre beiden Berufsabschlüsse zu erlangen.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV):

⇒ http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krpflaprv_2004/gesamt.pdf

Ich habe bereits eine Ausbildung in einem Pflegeberuf abgeschlossen. Kann ich trotzdem zugelassen werden, und wird mir dann etwas von der Ausbildung angerechnet?

Bewerber und Bewerberinnen, die bereits die Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger erfolgreich abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden haben, können nicht für diesen Studiengang zugelassen werden. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Gesundheitsfachberuf stellt keine Beschränkung dar.

Ist der Studiengang über die Grenzen Halles hinaus anerkannt?

Sie erwerben bei erfolgreichem Bestehen die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung »Gesundheits- und Krankenpfleger/in« – genau wie Auszubildende nach ihrer dreijährigen Ausbildung. Zusätzlich erwerben Sie (bei erfolgreichem Bestehen) einen international anerkannten Bachelor-Abschluss, mit dem Sie sich beispielsweise auch für ein Masterstudium bewerben können, sowie die Erlaubnis zur Übernahme bestimmter heilkundlicher Tätigkeiten.

Bietet der Studiengang die Möglichkeit, später an Berufsschulen zu unterrichten?

Dafür benötigen Sie in aller Regel einen Master-Abschluss. Ein konsekutiver Master-Studiengang mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen wird beispielsweise an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angeboten:

⇒ <https://www.ovgu.de/Studieninteressierte/Studiengänge+von+A+bis+Z/>

↳ [Lehramt/Lehramt+an+berufsbildenden+Schulen.html](https://www.ovgu.de/Studieninteressierte/Studiengänge+von+A+bis+Z/Lehramt/Lehramt+an+berufsbildenden+Schulen.html)